



# Pressedienst

für die Organe der Sportorganisationen

## Themen im Oktober 2009

- **Schadenfall des Monats:**  
Treffsichere Fußball-Junioren
- **Sportversicherung:**  
Auch im Karneval ein starker Partner
- **Info:**  
Winterreifen ja oder nein? Aufgepasst bei Fahrten ins Ausland
- **Rechtstipps & Urteile:**  
Fahrradfahren Teil 2

### Herausgeber:

**ARAG Allgemeine Versicherungs-AG**  
**Sportversicherung**

ARAG Platz 1

40464 Düsseldorf

Telefon: (0211) 9 63-36 35

Fax: (0211) 9 63-36 26

duesseldorf@arag-sport.de

In Zusammenarbeit mit

**Erwin Himmelseher**

Sportversicherungen weltweit

**ARAG**

**Die Sportversicherung Nummer 1**

[www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de)

Die Information ist honorarfrei. Bei Abdruck Belegexemplar erbeten.



## **ARAG Sportversicherung informiert**

### **Schaden des Monats**

#### **Treffsichere Fußball-Junioren**

Dieter L., Jugend-Trainer bei einem Fußball- Kreisligisten in einem Dorf in Ostwestfalen, hatte mittwochs immer seinen „Großkampftag“ – 4 Stunden Training auf dem vereinseigenen Fussballplatz !

Nun scharten sich gerade die F-Junioren um ihn und warteten auf seine Anweisungen. Die außerordentlich quirligen 15 Jungen im Alter von 8-9 Jahren konnte man ohne Zweifel als anstrengend bezeichnen; sehr schwer für einen einzigen Trainer, sie vor, während und nach dem Training im Zaum zu halten.

Zunächst ging alles seinen gewohnten Gang: Aufwärmen, Konditionsgrundlagen, Technik, zum Schluss ein kurzes Spielchen: die Stunde verging wie im Fluge. Mit den Eltern war zu Beginn des Trainingsjahres verabredet worden, dass sie Ihre Kinder ca. eine Viertelstunde nach Trainingsschluss, also um 18.<sup>15</sup> Uhr, abholen sollten. Heute war allerdings irgendetwas schief gegangen, Während sich drei Autos, vollbesetzt mit Kindern, auf den Weg machten, blieb eine Gruppe von 4 Jungen zurück: Jan, Lennard, Michael und Kevin standen vor dem Sportplatz und warteten zunächst vergeblich.

Ihr Trainer hatte noch einen dringenden beruflichen Termin und rief den Vater von Jan an, der versprach, gegen 19.<sup>00</sup> Uhr da zu sein, um die Kinder nach Hause zu bringen.

Dieter L. schärfte seinen jugendlichen Fußballern ein, ruhig auf dem Gelände zu warten und vor allem nicht auf die Straße zu laufen; dann verließ er gegen 18.<sup>25</sup> Uhr das Sportgelände.

Bei den Jungs stellte sich jedoch relativ schnell Langeweile ein, aber zum Glück hatte Kevin eine „gute Idee“: hinter dem Sportplatz auf einer Wiese war ein Lkw-Anhänger abgestellt, dessen Aufschrift „Möbel Korff“ sich prima als Zielscheibe für mittelgroße Schottersteine eignete: „Der steht da sowieso nur doof rum und ist bestimmt uralt“, wusste Lennard. Gesagt, getan, das eifrige Zielwerfen in den nächsten Minuten war durchaus erfolgreich; zahlreiche Macken und Schrammen „zierten“ nun den Anhänger.

Leider war Lennards Einschätzung, der Anhänger werde nicht mehr gebraucht, nicht richtig, und auch die Spedition, zu deren Fuhrpark der Anhänger gehörte, erwies sich nach Feststellung des Schadens als recht humorlos und wandte sich an die Polizei, die aufgrund der Zeugenaussage eines vorbeifahrenden Radfahrers die vier Übeltäter ermitteln konnte. Nur wenige Tage später erhielten die Eltern der Jungen eine Rechnung über € 1.800,- Euro für die Neulackierung des Anhängers.

Nach Prüfung der Angelegenheit entschied die ARAG Sportversicherung als Haftpflichtversicherer des Sportvereins, seiner Mitglieder und damit auch des Übungsleiters, den Schaden in voller Höhe zu übernehmen.

\*Namen von der Redaktion geändert



In diesem Fall war nämlich eindeutig, dass der Trainer seine Aufsichtspflicht verletzt hatte, als er die vier Kinder alleine ließ. Gerade die noch sehr jungen Fußballer hätten nicht alleine und ohne Aufsicht zurückgelassen werden dürfen. Da die Abholung durch die Eltern offensichtlich zunächst fehlgeschlagen war, dauerte hier die Aufsichtspflicht des Trainers an. Unabhängig davon, dass der Trainer richtig handelte, indem er den Vater eines der Kinder anrief, hätte er die mindestens eine halbe Stunde andauernde „Lücke“ in der Aufsicht nicht zulassen dürfen.

Sofern er selbst aufgrund seines beruflichen Termins tatsächlich nicht warten konnte, hätte er die Aufsicht für die kurze Zeit an eine erwachsene Person (z.B. einen anwesenden Hausmeister) übertragen müssen.

So waren am Ende alle Beteiligten froh, gegen den eingetretenen Schaden versichert zu sein und durch die ARAG Sportversicherung von den entstandenen Schadenersatzansprüchen freigestellt zu werden. Auch die vier Jungs haben gelernt, sie beschränken ihre Aktivitäten künftig auf den Trainingsplatz.

\*Namen von der Redaktion geändert



## **Die ARAG Sportversicherung: Auch im Karneval ein starker Partner**

**Am 11.11. wird auf den Rathausplätzen wieder mit großem „Helau“ und „Alaaf“ die 5. Jahreszeit eingeläutet, auf die sich schon heute Millionen Närrinnen und Narren freuen. Wie wichtig aber auch im Karneval ein optimaler Versicherungsschutz ist, zeigt sich leider oft erst im Schadenfall: Unfälle beim Gardetanz und Personen- und Sachschäden bei Festveranstaltungen sowie bei Verletzung der Aufsichtspflicht über die jungen Tänzer und Tänzerinnen können die Vereine, vor allem aber auch den Verursachern teilweise sehr teuer zu stehen kommen.**

Was viele nicht wissen: Die ARAG Sportversicherung bietet als Partner des Bund Deutscher Karneval (BDK) auch maßgeschneiderte Versicherungen rund um den Karneval an, durch die der Vereinsbetrieb, Veranstaltungen zur Pflege des Brauchtums oder auch ganze Umzüge problemlos abgedeckt werden können. Wichtige Zusatzleistungen wie zum Beispiel die Absicherung von Anhängern oder Musikinstrumenten können individuell dazu ergänzt werden.

Die ARAG rät in diesem Zusammenhang allen Sportvereinen, die über eine eigene Karnevalabteilung verfügen, im Vorfeld der Karnevalssession mit den Versicherungsbüros ihres LBS/LSV zu sprechen.

Vorsicht ist vor allem dann geboten, wenn nur die Tanzgruppe eines Karnevalvereins Mitglied im LSB/LSV ist, während die anderen Mitglieder nicht gemeldet sind. In diesen Fällen besteht nämlich nur für die Tanzabteilung, nicht aber für Gesamtverein Versicherungsschutz. Versichert sind dann ausschließlich nur die satzungsgemäßen Veranstaltungen und Aktivitäten dieser (sportlichen) Abteilung, wie zum Beispiel Auftritte oder das Training.

Wird eine Veranstaltung jedoch nicht von der (Sport-)Abteilung, sondern vom gesamten Karnevalverein veranstaltet - zum Beispiel eine öffentliche Sitzung -, besteht dafür kein Versicherungsschutz. Gleiches gilt für alle weiteren Risiken, die den gesamten Verein betreffen. Die hier vorhandene Versicherungslücke kann jedoch durch die Angebote für BDK-Vereine geschlossen werden.

Für individuelle Anfragen rund um den Karneval steht Ihnen die ARAG Sportversicherung unter der Telefonnummer 0211/963-3784 jederzeit gerne zur Verfügung.



## **ARAG Sportversicherung informiert**

### **Winterreifen ja oder nein? Aufgepasst bei Fahrten ins Ausland**

**Eine generelle Winterreifenpflicht besteht in Deutschland nicht. In der Straßenverkehrsordnung heißt es jedoch: „Bei Kraftfahrzeugen ist die Ausrüstung an die Wetterverhältnisse anzupassen. Hierzu gehören insbesondere eine geeignete Bereifung und Frostschutzmittel in der Scheibenwischanlage...“!**

Bei einem Unfall mit ungeeigneter Bereifung riskiert man also je nach Sachlage die (volle) Entschädigung durch die Vollkaskoversicherung. Das Mitverschulden kann angerechnet werden, insbesondere bei Fahrten in Schneegebiete und zu Wintersportorten.

In vielen anderen Ländern und Regionen der EU besteht hingegen eine zwingende Winterreifenpflicht: So sind in Lettland, Estland und Finnland jeweils bis zum 28. Februar Winterreifen vorgeschrieben, in Litauen bis zum 1. April und im italienischen Aostatal sogar bis zum 15. April. Auf einzelnen Strecken sind auch in Frankreich und sogar bis zum 30. April in Tschechien Winterreifen erforderlich, falls entsprechende Schilder darauf hinweisen.

Bei winterlichen Straßenverhältnissen sind in Slowenien und Österreich entweder Winterreifen mit mindestens vier Millimetern Profiltiefe oder Schneeketten notwendig und müssen bis zum 15. März bzw. 15. April genutzt werden. In Ungarn und Kroatien müssen Ketten bei winterlichen Straßenverhältnissen mitgeführt werden, ansonsten kann sogar die Einreise in diese Länder verweigert werden.

Wer seinen Winterurlaub also mit dem eigenen Auto, aber ohne böse Überraschungen verbringen möchte, sollte sich vor Reisebeginn genau informieren, welche Bereifung das Fahrzeug benötigt. Gleiches gilt bei heimischem Frost und Schnee.

### **Der ARAG-Tipp:**

Für Vereinsmitglieder, die mit ihren Pkw`s zu Wettkämpfen oder zum Training fahren, können Vereine jederzeit eine günstige Kfz-Zusatzversicherung mit Rechtsschutz abschließen. Aber auch hier gilt: Nur mit richtiger Bereifung.

Mehr zu diesem Thema erfahren Sie bei Ihrem Versicherungsbüro beim LSB/LSV oder online unter [www.arag-sport.de](http://www.arag-sport.de)



## Rechtstipps & Urteile

### Nach der letzten Ausgabe nun Teil 2 zum Thema Fahrradfahren

#### Keine Helmpflicht für Freizeiträder

Wer sein Fahrrad als gewöhnliches Fortbewegungsmittel ohne sportliche Ambitionen nutzt, muss sich bei einem Unfall wegen eines fehlenden Helmes kein Mitverschulden anrechnen lassen. Im Straßenverkehr gibt es für Fahrradfahrer keine allgemein geregelt Pflicht zum Tragen eines Schutzhelmes. Eine Pflicht gibt es lediglich bei Rennradveranstaltungen, wobei es auch hier Ausnahmen gibt – z. B. während der Trainingsfahrten ist das Tragen von Schutzhelmen lediglich empfohlen. Auch während der Schlussphase einer Bergankunft müssen keine Helme getragen werden (OLG Saarbrücken 4 U 80/07 m.w.N.).

#### Fahrrad vs. Motorrad

Wer sich in Ausflugs- oder Wandergebiete begibt, darf sich nicht über plötzlich aufkreuzende Spaziergänger oder Radfahrer wundern. Das musste auch ein Motorradfahrer erkennen, der mit einem jählings auf die Fahrbahn einbiegenden Radfahrer zusammenstieß. Der geschädigte Motorradfahrer konnte weder Schadensersatz- noch Schmerzensgeldansprüche geltend machen. Die ARAG Experten erläutern, dass laut diesem Urteil die Betriebsgefahr der Motorradfahrer grundsätzlich als Verschulden gegen sich selbst zu begreifen ist, so dass die Unfallfolgen schon deshalb als bewusst in Kauf genommen ganz überwiegend nicht auf einen Unfallgegner abgewälzt werden können (LG Frankfurt am Main, Az.: 2-20 O 8806/06).

#### Fahrrad vs. Hund

Bei einem ungeklärten Zusammenstoß zwischen einem nicht angeleinten Hund und einem Radfahrer kann dies zu Lasten des Hundeeigentümers gehen. In einem konkreten Fall kam auf einem Wirtschaftsweg einer Radfahlerin ein nicht angeleinter Hirtenhund entgegen. Aus nicht genau geklärter Ursache kam die Radfahlerin zu Fall und verletzte sich. Grundsätzlich hätte die Radfahlerin vor Gericht beweisen müssen, dass der Hund für Ihren Sturz ursächlich war. Aber: begegnet ein Radfahrer auf öffentlicher Straße einem Hund, der vorschriftswidrig nicht angeleint ist, und kommt der Radler in unmittelbarem zeitlichem und örtlichem Zusammenhang zu Fall, kann ein Anscheinsbeweis dafür sprechen, dass das Verhalten des Hundes für den Sturz ursächlich war. Im dem geschilderten Fall wurde der Hundehalter zum Ersatz des Schadens verurteilt (OLG Hamm 6 U 60/08).